

S A T Z U N G

des Vereins "Freundeskreis der Weinerlebniswelt Rheinhessen"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis der Weinerlebniswelt Rheinhessen“

(2) Er hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Sprendlingen/Rheinhessen.

(3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

(4) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Projektes "Weinerlebniswelt Rheinhessen". Durch dieses Projekt soll die Bedeutung der rheinhessischen Weinkultur sowie die Identität und Geschichte der rheinhessischen Heimat vermittelt und die Erhaltung der Flora und Fauna, der Naturschutz und die Landschaftspflege, das Gemeinschaftsbewusstsein und die Volksbildung gefördert werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere durch Veranstaltungen und die Herstellung und Verbreitung von Informationsmedien verwirklicht werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die sich den Zielen des Vereines verbunden fühlen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch schriftliche zuzustellende Aufnahmebestätigung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss aus dem Verein
 5. bei juristischen Personen durch Aufgabe deren operativen Geschäftes
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann durch den Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Stimmrecht

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Beitragszahlung nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Für Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes stimmt deren dazu autorisierter Vertreter ab.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Die jeweilige Bürgermeisterin/der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen gehört dem Verein und Vorstand kraft Amtes an, sie/er ist kraft Amtes die/der erste Vorsitzende des Vereines. Die sechs weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der siebenköpfige Vorstand bestimmt seinerseits
 1. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. den Schatzmeister,
 3. den Schriftführer sowie
 4. drei Beisitzer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes gewählte Mitglied des Vorstandes bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl/Nachwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (9) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Vereines und zur Handhabung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Unabhängig davon muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der festgesetzten Tagesordnung beschließen. Dies bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Ver-

sammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereines.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Zustimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes muss dafür eingeholt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.12.2011 beschlossen.